

**Information über die Fortbildungspflicht für Praxisanleiter*innen
– Regelungen in Baden-Württemberg –**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration in Baden-Württemberg informierte uns über einen Erlass, der die gesetzlichen Vorgaben zur berufspädagogischen Fortbildungspflicht für Praxisanleiter*innen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HebStPrV wie folgt konkretisiert:

1. Beginn der Fortbildungspflicht:

Die Fortbildungspflicht beginnt, sobald die Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule und der Praxiseinrichtung, in der die praxisleitende Hebamme tätig ist, rechtlich wirksam geworden ist – d.h. *mit der Aufnahme der Tätigkeit als Praxisanleiter*in*. Das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen (Weiterbildung/Ermächtigung) ist hierbei selbstverständlich vorausgesetzt.

2. Möglichkeit digitaler Fortbildungen:

Von Vorgaben zum Format der berufspädagogischen Fortbildungen (gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 HebStPrV) wird derzeit abgesehen, da der Bundesverordnungsgeber hierzu keine Vorgaben normiert hat.

Online-Fortbildungen werden also in vollem Umfang anerkannt. Dies soll es insbesondere außerklinischen Hebammen erleichtern, der Fortbildungspflicht nachzukommen.

3. Verhältnis der Fortbildungspflicht für Praxisanleiter*innen zur allgemeinen Fortbildungspflicht für Hebammen nach § 7 Hebammenberufsordnung (HebBO BaWü)

Fortbildungszeiten nach der Nummer 1, 8 und 9 der Anlage 2 zu § 7 HebBO (BaWü) können hälftig, also mit 50 Prozent der Fortbildungszeit, auf die berufspädagogische Fortbildungspflicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 HebStPrV angerechnet werden.

Konkret sind dies folgende Fortbildungen (Auszug Anlage 2 zu § 7 HebBO):

Nr. 1	Fortbildungen, Kongresse und Tagungen, die inhaltlich das gegenwärtig ausgeübte oder angestrebte Tätigkeitsspektrum der Hebamme oder des Entbindungspflegers betreffen oder sich ändernde Rahmenbedingungen der Berufsausübung zum Gegenstand haben
Nr. 8	Gesprächsführung und Beratungskompetenz
Nr. 9	Studium in einem Studiengang des Gesundheitswesens (beispielsweise Bachelor oder Master of Midwifery, Pflegepädagogik, Public Health)

Der Erlass ist das Ergebnis von Gesprächen und Auseinandersetzungen mit Stellungnahmen der Regierungspräsidien und des Hebammenverbandes Baden-Württemberg. Er gilt entsprechend für alle Praxisanleiter*innen, die in Baden-Württemberg praktizieren bzw. mit Hochschulen/Kliniken in Baden-Württemberg kooperieren.